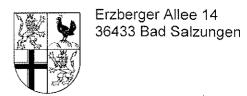
LANDRATSAMT WARTBURGKREIS



Allgemeinverfügung (Zusammenkünfte)

für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach

zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Der Landrat des Wartburgkreises als zuständiges Gesundheitsamt für das Gebiet des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach ordnet gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und in Änderung der Allgemeinverfügung vom 12. März 2020 nachfolgende neugefasste Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

- 1. In dem gesamten Gebiet des Wartburgkreises sowie dem gesamten Gebiet der Stadt Eisenach ist es untersagt, Zusammenkünfte von Menschen mit einer Anzahl von über 50 Personen durchzuführen oder hieran teilzunehmen.
- 2. Die Teilnahme an Zusammenkünften von Menschen von <u>10 bis 50 Personen</u> im gesamten Gebiet des Wartburgkreises sowie dem gesamten Gebiet der Stadt Eisenach ist für folgende Personen und Personengruppen verboten:
 - a. Personen über 65 Jahre sowie altersunabhängig Personen mit Grunderkrankungen (z.B. Erkrankungen der Atemwege, des Herz-Kreislauf- oder des Immunsystems).
 - b. Personen mit jeglichen, auch nur leichten Erkältungssymptomen.
 - c. Personen die dem Ausrichter oder Einladenden nicht persönlich bekannt sind und dem Ausrichter oder Einladenden Auskunft zu Name und Vorname sowie Kontaktdaten (z.B. Wohnadresse, Telefonnummer eMail Adresse) verweigern.
 - d. Personen die in den letzten 14 Kalendertagen aus einem vom Robert-Koch-Institut deklarierten Risikogebiet zurückgekehrt sind oder Kontakt zu einer solchen Person haben oder gehabt haben.
 - e. Personen die auf eine COVID-19 (Coronavirus) getestet wurden oder getestet werden sollen.

- 3. Die Teilnahme an Zusammenkünften von unter <u>10 Personen</u>, die nicht ohnehin in fortlaufendem Kontakt zueinander stehen sollen unterbleiben und sind bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltungsbehörde vorab anzuzeigen.
- 4. Jeder Veranstalter oder Einlader zu Zusammenkünften nach Ziffer 2 und 3 ist verpflichtet Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft sowie die Kontaktdaten aller Teilnehmer schriftlich zu fixieren.
- 5. Diese Anordnung gilt für Zusammenkünfte von Menschen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel, insbesondere auch für private Zusammenkünfte.
- Der Kontakt zu Risikopersonen (Nummer 2a) ist auf das nötige Maß zu beschränken. Gleiches gilt für Personen mit Gefährdungspotential (Nummer 2b bis 2 e).
- 7. Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen werden ermächtigt die Einhaltung der Allgemeinverfügung zu kontrollieren und erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- 8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.
- 9. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Begründung

Wartburgkreis zuständig für Anordnungen Das Landratsamt ist Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowohl für das Gebiet des Wartburgkreises als auch für das gesamte Gebiet der Stadt Eisenach (§ 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz - ThürlfSGZustVO; § 1 Abs. 1 Zweckvereinbarung des Wartburgkreises und der Stadt des öffentlichen Eisenach über die Übertragung der Aufgaben im Bereich Gesundheitsdienstes vom 02.12.1997 in der Änderungsfassung vom 28.09.2005).

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft das Landratsamt Wartburgkreis alle erforderlichen Schutzmaßnahmen soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde ist berechtigt Ansammlungen von Menschen zu beschränken und die Benutzung von Badeanstalten oder die in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon zu schließen; sie kann auch Personen verpflichten den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind mehrere tausend Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Quelle RKI). In Deutschland sind zwischenzeitlich zehn Todesfälle zu beklagen.

Die vom Wartburgkreis zu ergreifenden Maßnahmen folgen den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Anweisung des Präsidenten des Landesverwaltungsamtes vom 13. März 2020.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Covid-19 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird. Aufgrund

der Entwicklungen der letzten Tage ist eine Verschärfung der Allgemeinverfügung vom 12. März 2020 geboten.

Alle Menschenansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmern sind aufgrund der hohen Anzahl und Intensität von Kontaktmöglichkeiten und einer häufig engen Interaktion zwischen den Teilnehmern besonders zur Verbreitung des Virus geeignet. Die hier verfügte Obergrenze von 50 Teilnehmern ist geboten und verhältnismäßig. Auch unterhalb dieser Teilnehmergrenze sind Zusammenkünfte von Menschen auf das notwendigste Maß zu beschränken. Zwingend erforderlich ist stets die Identitätsfeststellung der zusammenkommenden Menschen, um im Falle eines Infektionsrisikos zeitnah alle Kontaktpersonen zu ermitteln um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen. Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das Covid-19 Virus (Corona) auch verbreiten kann, obwohl die betroffenen Personen keine oder sehr leichte Krankheitssymptome zeigt.

Zusammenkünfte von Menschen sind in der Regel dann gegeben, wenn sich mehrere Personen in einem Abstand von weniger als zwei Meter zueinander befinden. Betriebsschließungen sind von dieser Anordnung nicht erfasst. Betriebe und Verwaltungen sollen ihre Arbeitsabläufe im Sinne dieser Anordnung organisieren.

Über den Wortlaut dieser Allgemeinverfügung hinaus wird an alle Personen appelliert, Sozialkontakte auf das notwendige Maß zu beschränken und sich von Risikopersonen (Nummer 2a) fern zu halten. Dies gilt - soweit möglich - auch für Familienangehörige.

Auf die ständig aktualisiert werdenden Hinweise und Erläuterungen des Wartburgkreises, des Freistaats Thüringen sowie des Robert-Koch-Instituts wird verwiesen:

- https://www.wartburgkreis.de/leben-im-wartburgkreis/gesundheit/aktuelle-informationen-zum-corona-virus
- https://www.tmasgff.de/covid-19
- https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Die Ordnungsbehörden der Stadt Eisenach sowie der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Wartburgkreis sind befugt, ergänzende Maßnahmen zu treffen und auch kleinere Menschenansammlungen zu untersagen.

Die Anordnung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung muss somit auch dann befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14, Stabsstelle Recht, einzulegen.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Bad Salzungen, den 16. März 2020

Krebs Landrat